

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
 - e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
 - b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
 - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
 - d) als überzählig (§ 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmelbung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. W. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Erfasskommission zulässig:
- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
 - b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7),
 - c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93).

R. M. G. §§ 18 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Erfasskommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige stellungspflichtig ist (§ 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Erfasskommission stellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Erfasskommission die Ueberweisung nach dem neuen Stellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Erfassbehörde dritter Instanz verfügt werden.

Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Erfasskommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sei

können jedoch durch die Erfaßkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschießungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1 m 57 cm.

Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bzw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.
R. M. O. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. M. O. § 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
 - a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
 - c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
 - d) Militärpflichtige, welchen der Besiz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besizes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
 - e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und

deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinn- gemäße Anwendung;

- f) Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- g) Militärflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. § 20.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20, a.

§ 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.
2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschliegung des Militärflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie zc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aussichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Erfahrungsbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Erfahrungsbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptiv-

söhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflege söhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2 f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Besehung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2 f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besiz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.
9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
 - a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
 - b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
 - c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seelente, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Bayerischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der königlich Bayerischen Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen Deutschen Militärpflichtigen seitens der Kaiserlich

Deutschen Bottschaft daselbst — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§ 67) und zwar unter „Bemerkungen“,
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig“ im Loosungsschein.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst genommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§ 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
R. M. G. § 30, 1.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.
R. M. G. § 30, 2.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 3.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3) fortbauernb verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

Q. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

Im Uebrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§ 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

Muster 1.
Ausschließungs-
schein.

3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. B. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Stellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. Q. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

Muster 2.
Ausmusterungs-
schein.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverflümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
 - a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffen dienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. B. G. § 1.
 - b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) gewachsen sind.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.
 - c) Militärpflichtige, denen die im § 32, 2 a bis o enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), angezeigt erscheinen lassen.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.
 - d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der

Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummer der letzteren.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche § 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. Ö. § 22. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Muster 3.
Landsturmscheln.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.
4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich aufgehoben werden (§ 43, 1).

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. Ö. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. Ö. § 30, c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem

auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:
 - a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe § 73, 1);
 - b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
 - c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.
3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1a enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.
4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.
Im Uebrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.
5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2 a und 4 Verleschtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind alle diejenigen Personen der seemännischen und halb-seemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche zum Dienst in der stehenden Marine tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind (§ 76, 7).

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt ohne Weiteres.

2. Im Uebrigen sind der Marine-Ersatzreserve sämtliche Militärpflichtige der im § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen.

Q. v. 11. 2. 88. Nr. II. § 22.

3. Für die Auswahl der der Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung zu überweisenden Militärpflichtigen (§ 18, 1) sind die Bestimmungen des § 40, 2 a und b maßgebend.

Diese Mannschaften müssen ausnahmslos übungsfähig sein.

Muster 5.
Marine-
Ersatzreservepaß.

4. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
5. Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
- wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);
 - wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1^a und b; 40, 2^b und c);

- c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2 a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Erfassbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; bezgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten.

Die heimathliche Erfasskommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marine-theil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe, oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben

angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Bestellung vor den Erfassbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenföhrung.

§ 44.

Listenföhrung im Allgemeinen.

1. Alle das Erfassungswesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern.

Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeföhrt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission auszuhändigen und von diesem in geforderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.